



Amtsblatt für Brandenburg

31. Jahrgang

Potsdam, den 18. März 2020

**Nummer 11
(Ausgabe S)**

Inhalt

Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen sowie zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeiten aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland

256/2

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Allgemeinverfügung
des Ministeriums für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz
zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen
sowie zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeiten
aus Anlass der Ausbreitung
des Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Vom 17. März 2020

Auf Grundlage des § 15 Absatz 2 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

A. Ausnahmebewilligung für Sonn- und Feiertagsarbeit

1. Abweichend von § 9 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in folgenden Bereichen an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden:

- Produktion, Verpackung (inklusive Abfüllung), Kommissionierung, Beladung, Lieferung und Entladung von Medizinprodukten, Medikamenten und weiteren apothekenüblichen Artikeln sowie deren Bereitstellung für den Verkauf an Endkunden,
- Produktion, Verpackung (inklusive Abfüllung), Kommissionierung, Beladung, Lieferung und Entladung von Artikeln des periodischen Bedarfs - das sind Waren mit kurzfristigem Beschaffungsrhythmus für den täglichen Bedarf, insbesondere Nahrungs- und Genussmittel sowie Verbrauchsgüter, wie Haushaltspapierware, Drogerie- und frei verkäufliche Pharmaziewaren - sowie deren Bereitstellung für den Verkauf an Endkunden,
- Produktion, Verpackung (inklusive Abfüllung), Kommissionierung, Beladung, Lieferung, Entladung und Bereitstellung von Produkten, die zur Eingrenzung, Bekämpfung und Bewältigung der Pandemie durch das Virus SARS-CoV-2 eingesetzt werden,
- medizinische Behandlung und Versorgung einschließlich Assistenz- und Hilfstätigkeiten.

2. Abweichend von § 11 Absatz 3 ArbZG wird festgelegt, dass für die im Rahmen der Ausnahmebewilligung geleistete Sonn- und Feiertagsbeschäftigung innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen ein Ersatzruhetag zu gewähren ist.

B. Abweichungen von der täglichen Höchstarbeitszeit

Abweichend von § 3 ArbZG kann bei den unter Buchstabe A. 1. genannten Tätigkeiten sowie bei

- a) Not- und Rettungsdiensten sowie bei der Feuerwehr,

- b) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Funktionsfähigkeit von Gerichten und Behörden und für Zwecke der Verteidigung,
- c) in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen,
- d) beim Rundfunk, bei Nachrichtenagenturen sowie bei den der Tagesaktualität dienenden Tätigkeiten für andere Presseerzeugnisse, bei tagesaktuellen Aufnahmen auf Ton- und Bildträger,
- e) in Verkehrsbetrieben,
- f) in den Energie- und Wasserversorgungsbetrieben sowie in Abfall- und Abwasserentsorgungsbetrieben,
- g) in der Landwirtschaft und in der Tierhaltung sowie in Einrichtungen zur Behandlung und Pflege von Tieren,
- h) im Bewachungsgewerbe und bei der Bewachung von Betriebsanlagen,
- i) der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Datennetzen und Rechnersystemen

die zulässige tägliche Arbeitszeit auf maximal 12 Stunden pro Tag verlängert werden.

C. Dokumentation

Abweichend von § 16 Absatz 2 ArbZG sind bei Inanspruchnahme der Ausnahmebewilligungen nach den Buchstaben A. und B. die Lage und die Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) und die Freischichten für jeden Beschäftigten in einer Monatsliste zu dokumentieren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Arbeitszeitchweise sind mit einer Aufstellung der betroffenen Beschäftigten zwei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

D. Befristung

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 30. Mai 2020.

E. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet.

F. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes öffentlich bekannt gegeben. Sie gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg als bekannt gegeben und wird an diesem Tag wirksam.

Hinweise

- Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben (§ 11 Absatz 1 ArbZG).
- Gemäß § 5 Absatz 1 ArbZG ist eine ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden zu gewährleisten.
- Gemäß § 15 Absatz 4 ArbZG darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.
- Gemäß § 4 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht länger als 6 Stunden ohne Ruhepause beschäftigt werden. Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden bis zu 9 Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.
- Die unter den Buchstaben A. und B. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

- Diese Genehmigung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates nach § 87 des Betriebsverfassungsgesetzes.

Diese Allgemeinverfügung und die Begründung können beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz, Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13, 14467 Potsdam eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Potsdam erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Potsdam die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen die Allgemeinverfügung beantragt werden.

Potsdam, den 17. März 2020

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

Im Auftrag
Ernst-Friedrich Pernack

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.